

Editorial

Herausgeber: Dr. Thomas Eder, Regensburg



Liebe Leserin, lieber Leser!

Die erste dargestellte Entscheidung des OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.6.2018 – 8 UF 217/17, beschäftigt sich – wieder einmal – mit der Verwirkung eines Unterhaltsanspruchs (Verwirkung, die Zweite). Die Besonderheit ist, dass das OLG Düsseldorf in seiner Entscheidung davon ausgeht, auch ein bereits rechtshängiger Unterhaltsanspruch unterliege der Verwirkung.

Der zweite Beitrag dieses Infobriefes behandelt einen Beschluss des BGH vom 20.6.2018 – XII ZB 84/17, der ausführlich auf die Rechtsmissbrauchskontrolle eines Ehevertrags und Unbilligkeit des Zugewinnausgleichs eingeht, wobei deutlich und nachvollziehbar zwischen Wirksamkeitskontrolle und Ausübungskontrolle unterschieden wird.

Im dritten und vierten Beitrag werden Entscheidungen (OLG Brandenburg, Beschl. v. 22.8.2017 – 9 WF 187/17 und OLG Frankfurt, Beschl. v. 4.4.2018 – 2 UF 135/17) dargestellt, die sich mit dem Auskunftsanspruch binnen der Zweijahresfrist des § 1605 Abs. 2 BGB und damit einhergehend den Anforderungen an die Glaubhaftmachung einer Veränderung der Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse des Unterhaltsschuldners bzw. dem Unterhaltsanspruch des – ausnahmsweise – noch minderjährigen Kindes während der Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, beschäftigen. Diese Sachverhalte begegnen dem Praktiker regelmäßig.

Dr. Thomas Eder

Inhalt

Editorial

Entscheidungen

Nachehelicher Unterhalt/ Verwirkung

Zur Verwirkung eines Unterhaltsanspruchs.
OLG Düsseldorf, Beschl. v.
13.6.2018 – 8 UF 217/17 2

Ehevertrag (Kontrolle)/ Unbilligkeit des Zugewinnausgleichs

Zur Rechtsmissbrauchskontrolle eines Ehevertrags und Unbilligkeit des Zugewinnausgleichs.
BGH, Beschl. v. 20.6.2018 –
XII ZB 84/17..... 4

Kindesunterhalt/Vorzeitiger Auskunftsanspruch

Zur Glaubhaftmachung eines wesentlich höheren Einkommens oder Vermögens im Sinne des § 1605 Abs. 2 BGB.
OLG Brandenburg, Beschl. v.
22.8.2017 – 9 WF 187/17..... 6

Kindesunterhalt/ Freiwilliges soziales Jahr

Ein Unterhaltsanspruch des Kindes kann dem Grunde nach auch während der Ableistung des Freiwilligen Sozialen Jahres bestehen.
OLG Frankfurt, Beschl. v.
4.4.2018 – 2 UF 135/17 8

Nachehelicher Unterhalt/Verwirkung

- 1. Auch ein rechtshängiger – nachehelicher – Unterhaltsanspruch kann verwirkt werden.**
- 2. Das Zeitmoment der Verwirkung ist jedenfalls bei einem fast 3-jährigen Verfahrensstillstand erfüllt.**
- 3. Die Untätigkeit des Unterhaltsgläubigers in einem derart langen Zeitraum darf bei dem Unterhaltsschuldner den Eindruck erwecken, der Unterhaltsanspruch werde trotz Rechtshängigkeit des Verfahrens nicht weiterverfolgt. Insoweit ist jedenfalls das Umstandsmoment der Verwirkung erfüllt, wenn das Gericht erkennbar nicht gewillt ist, dem Verfahren Fortgang zu geben, der Antrag des Unterhaltsgläubigers auf Verfahrenskostenhilfe noch nicht beschieden und die Erfolgsaussichten des Unterhaltsanspruchs unsicher ist.**

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.6.2018 – 8 UF 217/17

I. Der Fall

Die Antragstellerin machte gegenüber dem Antragsgegner rückständigen nachehelichen Ehegattenunterhalt für den Zeitraum 09/2010 – 12/2016 in Höhe von insgesamt 55.130 EUR geltend. Die Ehe der Beteiligten wurde zum 25.8.2010 rechtskräftig geschieden. Ab diesem Zeitpunkt stellte der Antragsgegner die Unterhaltszahlungen an die Antragstellerin ein. Diese machte unter dem 31.8.2011 durch Antrag auf Zahlung rückständigen Trennungs- und Scheidungsunterhalt sowie laufenden nachehelichen Unterhalt anhängig, verbunden mit Anträgen auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe sowie auf sofortige Zustellung der Antragschrift. Die Zustellung erfolgte am 22.12.2011. Nach Abtrennung der Verfahren auf Trennungs- und Scheidungsunterhalt in 04/2012 forderte das Amtsgericht die Antragstellerin mit Verfügung vom 9.5.2012 erfolglos auf, Ihre Sachanträge zu aktualisieren. Im Weiteren ruhte das Verfahren bis zum 12.2.2015. Zu diesem Datum reichte die Antragstellerin einen Schriftsatz mit der Bitte um Terminierung und Entscheidung über das Verfahrenskostenhilfesuch bei Gericht ein. Nach erfolgter Terminierung und Verfahrenskostenhilfebewilligung durch das Amtsgericht hat die Antragstellerin ihren Sachantrag mit Schriftsatz vom 3.6.2015 aktualisiert.

Das Amtsgericht wies mit Beschl. v. 3.11.2017 den Antrag zurück, da es den Anspruch auf nachehelichen Unterhalt bis einschließlich 06/2014 befristet und den bis dahin entstandenen Rückstand als verwirkt angesehen hat. Nach Auffassung des Amtsgerichts ist der Grund für die Verwirkung in der über dreijährigen Untätigkeit der Antragstellerin in dem laufenden Gerichtsverfahren zu sehen. Grundsätzlich sei zwar die Förderung des Verfahrens Aufgabe des Gerichts, weshalb keine Verjährung des Anspruchs eingetreten sei, allerdings habe es die Antragstellerin unterlassen, das Verfahren zwischen 05/2012 und 06/2015 aktiv zu fördern. Der Antragsgegner hingegen habe diese langwährende Untätigkeit der Antragstellerin – trotz Rechtshängigkeit des Verfahrens – so verstehen dürfen, dass die Antragstellerin an der Weiterverfolgung des Anspruchs kein Interesse mehr habe.

II. Die Entscheidung

Das OLG gab dem Antrag der Antragstellerin statt, soweit diese für den Zeitraum 03/2014-05/2015 Unterhalt in Höhe von insgesamt 9.935 EUR verlangte.

Entscheidungen

Nach Auffassung des OLG komme ein Unterhaltsanspruch für die Zeit ab 06/2015 wegen der vorzunehmenden Befristung des Unterhaltsanspruchs nicht in Betracht. Der Unterhaltsanspruch der Antragstellerin sei bis einschließlich 02/2014 verwirkt.

Das OLG Düsseldorf stellte auf die allgemeinen Grundsätze der Verwirkung ab, nach denen der Berechtigte ein Recht verwirkt, wenn er dieses längere Zeit nicht geltend macht, obwohl er dazu in der Lage wäre, und der Verpflichtete sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte und eingerichtet hat, dass dieser sein Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde. Gerade bei Unterhaltsansprüchen spricht vieles dafür, an das „Zeitmoment“ der Verwirkung keine strengen Anforderungen zu stellen.

Von einem Unterhaltsgläubiger, der auf laufende Unterhaltsleistungen angewiesen ist, muss eher als von einem Gläubiger anderer Forderungen erwartet werden, dass er sich zeitnah um die Durchsetzung des Anspruchs bemüht. Anderenfalls können Unterhaltsrückstände zu einer erdrückenden Schuldenlast anwachsen. Auf dieser Grundlage kann das Zeitmoment der Verwirkung regelmäßig schon dann erfüllt sein, sobald die Rückstände Zeitabschnitte betreffen, die ein Jahr oder länger zurückliegen. Denn nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1585b Abs. 3, 1613 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 1360a Abs. 3, 1361 Abs. 4 Satz 4 BGB verdient der Gesichtspunkt des Schuldnerschutzes bei mindestens ein Jahr zurückliegenden Unterhaltsrückständen besondere Beachtung (BGH NJW 2007, 1237 = FamRZ 2007, 453).

Nach Auffassung des Oberlandesgerichtes Düsseldorf gelten diese Grundsätze auch für bereits rechtshängige Unterhaltsansprüche.

Die Rechtshängigkeit als solche steht der Annahme einer Anspruchsverwirkung nicht entgegen (BGH NJW 2007, 1237 = FamRZ 2007, 453). Auch eine bereits erfolgte Titulierung von Unterhaltsansprüchen schließt eine Verwirkung nicht aus. Von einem Unterhaltsgläubiger, dessen Ansprüche bereits vor ihrer Fälligkeit tituliert sind, kann erwartet werden, dass er seine Ansprüche zeitnah durchsetzt. Denn auch in diesen Fällen können ansonsten Unterhaltsrückstände zu einer erdrückenden Schuldenlast anwachsen. Der Schuldnerschutz verdient es somit, auch im Falle der Titulierung künftig fällig werdender Unterhaltsforderungen besonders beachtet zu werden, weshalb auch in diesen Fällen das Zeitmoment bereits nach dem Verstreichenlassen einer Frist von etwas mehr als einem Jahr als erfüllt anzusehen sein kann (BGH NJW-RR 2004, 649 = FamRZ 2004, 531). Wenn aber schon bereits titulierte Ansprüche nach Ablauf eines Jahres wegen illoyaler Untätigkeit verwirkt sein können, muss dies erst recht für zwar rechtshängige, aber noch nicht titulierte Ansprüche gelten.

Auch das – regelmäßig problematischere – „Umstandsmoment“ der Verwirkung sieht das OLG Düsseldorf im konkreten Fall als gegeben an. Die Untätigkeit der Antragstellerin zwischen 05/2012 und 02/2015 durfte bei dem Antragsgegner den Eindruck erwecken, sie verfolge ihren nahehelichen Unterhaltsanspruch trotz Rechtshängigkeit des Verfahrens nicht weiter. Das Amtsgericht hatte erkennbar keine Veranlassung gesehen, dem Verfahren über den nahehelichen Unterhalt nach der erfolgten Abtretung von dem Trennungsunterhaltsverfahren Fortgang zu geben, nachdem die Antragstellerin auf die gerichtliche Auflage zur Aktualisierung ihres Sachantrags vom 9.5.2012 nicht reagiert hatte. Damit war auch aus Sicht der Verfahrensbeteiligten offenkundig, dass das Amtsgericht – wenn auch verfahrensfehlerhaft – nicht beabsichtigte vor der Erfüllung dieser Auflage dem Verfahren Fortgang zu geben. Da die Antragstellerin ihrerseits der gerichtlichen Auflage in der Folgezeit nicht nachkam, wäre von ihr zu erwarten gewesen, dass sie spätestens nach Ablauf eines Jahres auf eine Fortsetzung des Verfahrens durch das Gericht gedrungen oder

Befristung des Unterhaltsanspruchs

Zeitnahes Bemühen um die Durchsetzung des Anspruchs

Rechtshängigkeit als solche steht der Annahme einer Anspruchsverwirkung nicht entgegen

„Umstandsmoment“ der Verwirkung

Entscheidungen

jedenfalls dem Antragsgegner gegenüber signalisiert hätte, dass sie trotz des Verfahrensstillstands an der Verfolgung ihres Unterhaltsanspruchs festhalte. Dies gilt umso mehr, als das Amtsgericht die beantragte Verfahrenskostenhilfe noch nicht bewilligt hatte und somit auch aus Sicht des Antragsgegners unklar war, ob die Antragstellerin zur Tragung des Kostenrisikos bereit sein würde.

Hinsichtlich des Umstandsmoments führt das OLG Düsseldorf weiter aus, dass schließlich davon auszugehen sei, dass sich der Antragsgegner tatsächlich auf die Nichtgeltendmachung des nahehelichen Unterhalts eingerichtet hatte. Erfahrungsgemäß pflegt ein Unterhaltsverpflichteter, der nur geringe oder durchschnittliche Einkünfte zur Verfügung hat, seine Lebensverhältnisse an die ihm zur Verfügung stehenden Mittel anzupassen, sodass er dann bei Geltendmachung unerwarteter Ansprüche nicht auf Ersparnisse zurückgreifen kann und daher in wirtschaftliche Bedrängnis gerät. Deshalb bedarf es nach Auffassung des OLG Düsseldorf vorliegend keiner besonderen Feststellung dazu, dass sich der Antragsgegner auf den Fortfall der Unterhaltsforderung eingerichtet hat (BGH FamRZ 1988, 373; OLG Hamm NJW-RR 2004, 1011).

III. Der Praxistipp

Der BGH hat in einer früheren Entscheidung vom 20.9.1983 (XI ZR 68/83, NJW 1984, 312) zwar die Annahme einer Anspruchsverwirkung nach Rechtshängigkeit ausgeschlossen. Allerdings war dies auf die Verwirkung von fristgebundenen materiellen Entschädigungsansprüchen beschränkt und war maßgeblich den Besonderheiten des Entschädigungsprozesses geschuldet.

Die vorliegende Entscheidung definiert insbesondere auch die Anforderungen an den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin dahingehend, bestehende Unterhaltsansprüche zeitnah nicht nur rechtshängig zu machen, sondern – auch und gerade – bei Untätigkeit des Gerichts auf zügige Fortführung des Verfahrens zu drängen.

Entscheidungen

Ehevertrag (Kontrolle)/Unbilligkeit des Zugewinnausgleichs

Mit der Anpassung von Eheverträgen unter dem Gesichtspunkt der Rechtsmissbrauchskontrolle (§ 242 BGB) sollen ehebedingte Nachteile ausgeglichen werden; sind solche Nachteile nicht vorhanden oder bereits vollständig kompensiert, dient die richterliche Ausübungskontrolle nicht dazu, dem durch den Ehevertrag belasteten Ehegatten zusätzlich entgangene ehebedingte Vorteile zu gewähren und ihn dadurch besser zu stellen, als hätte es die Ehe und die mit der ehelichen Rollenverteilung einhergehenden Dispositionen über Art und Umfang seiner Erwerbstätigkeit nicht gegeben (Fortführung von Senat, NJW 2015, 52 = FamRZ 2014, 1978 und NJW 2013, 1359 = FamRZ 2013, 770).

BGH, Beschl. v. 20.6.2018 – XII ZB 84/17

I. Der Fall

Im Streit um Zugewinnausgleich geht es insbesondere um die Frage der Auslegung und die Wirksamkeit des Ehevertrages der Beteiligten.

Entscheidungen

Zwei Wochen vor Eheschließung hatten die Beteiligten mit notariell beurkundetem Ehevertrag den Ausschluss des Versorgungsausgleichs und den vollständigen Verzicht auf nachehelichen Unterhalt bei einer Ehedauer von weniger als zehn Jahren vereinbart. Diese Vereinbarung sollte jedoch gegenstandslos werden im Falle der Geburt eines gemeinsamen Kindes. Darüber hinaus modifizierten die Beteiligten den gesetzlichen Güterstand. Danach sollte betriebliches Vermögen, also auch die „geführte Arztpraxis einschließlich der gesamten Einrichtung und eines etwaigen Goodwill“ des Antragsgegners bei der Ermittlung des Anfangs- und des Endvermögens außer Ansatz bleiben. Das kurz vor der Eheschließung vom Antragsgegner erworbene und voll finanzierte Hausgrundstück sollte güterrechtlich dergestalt behandelt werden, dass „bei der Ermittlung des Endvermögens der Verkehrswert dieses Hausgrundstücks für die Berechnung eines etwaigen Zugewinnausgleichsanspruchs der zukünftigen Ehefrau nur zur Hälfte angesetzt wird, wobei die auf diesem Hausgrundstück dinglich eingetragenen Belastungen – aus welchem Grunde die Belastung auch erfolgt sein sollten – abzuziehen sind“.

Im güterrechtlichen Verfahren besteht Einigkeit zwischen den Beteiligten dahingehend, dass die Antragstellerin in der Ehezeit keinen Zugewinn erzielt hat und dass auf Seiten des Antragsgegners kein Anfangsvermögen zu berücksichtigen ist. Das für den Zugewinnausgleich maßgebliche aktive Endvermögen des Antragsgegners besteht im Wesentlichen aus einem in zwei Lebensversicherungen angesammelten Kapitalvermögen und aus dem Hausgrundstück, abzüglich der hierauf lastenden durch eine Grundschuld gesicherte restliche Finanzierungsverbindlichkeit.

II. Die Entscheidung

Das Beschwerdegericht ging davon aus, dass der Ehevertrag der Wirksamkeitskontrolle am Maßstab des § 138 BGB standhält. Diesbezüglich führt der BGH in der vorliegenden Entscheidung aus, dass gegen diese Beurteilung des Beschwerdegerichts sich vor dem Hintergrund der nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts von den Beteiligten bei Vertragsschluss angestrebten partnerschaftlichen Doppelverdienererehe keine rechtlichen Bedenken erheben, zumal der Verzicht auf nachehelichen Unterhalt und der Ausschluss des Versorgungsausgleichs mit der bei Vertragsschluss für möglich gehaltenen Geburt eines gemeinsamen Kindes gegenstandslos werden sollten.

Damit gewährleisteten die Regelungen des Ehevertrags im Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts demjenigen Ehegatten, dem die Aufgaben der Kinderbetreuung und der Haushaltsführung übertragen werden würden, einen nachehelichen Schutz vor ehebedingten Einkommenseinbußen und Teilhabe an den in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechten. Der verfahrensgegenständliche Zugewinnausgleich ist einer ehevertraglichen Disposition ohnehin am weitesten zugänglich. Nach ständiger Rechtsprechung folgt aus der grundsätzlichen Kernbereichsferne des Zugewinnausgleichs, dass sich eine Berufung auf eine wirksam vereinbarte Gütertrennung oder auf sonstige wirksame Modifikationen des gesetzlichen Güterstandes nur unter engsten Voraussetzungen als rechtsmissbräuchlich erweisen wird.

Hinsichtlich der Ausübungskontrolle des Beschwerdegerichts führt der BGH in der vorliegenden Entscheidung jedoch aus, dass an dieser Stelle zu prüfen sei, ob und inwieweit es einem Ehegatten nach Treu und Glauben unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs (§ 242 BGB) verwehrt ist, sich auf eine ihn begünstigende Regelung zu berufen. Maßgeblich sei insoweit, ob sich im Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe aus dem vereinbarten Ausschluss der Scheidungsfolge eine evident einseitige, unzumutbare Lastenverteilung ergebe. Das komme insbesondere dann in Be-

Wirksamkeitskontrolle des Ehevertrags

Nachehelicher Schutz vor ehebedingten Einkommenseinbußen und Teilhabe an den in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechten

Ausübungskontrolle des Beschwerdegerichts

Entscheidungen

tracht, wenn die einvernehmliche Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse durch die beiden Eheleute von der ursprünglichen, dem Vertrag zugrunde liegenden Lebensplanung grundlegend abweicht und dadurch bei den belasteten Ehegatten ehebedingte Nachteile entstanden sind, die durch den Ehevertrag nicht angemessen kompensiert werden. Weicht die tatsächliche Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse von der ursprünglichen Lebensplanung ab, können auch die Grundsätze der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) Anwendung finden. Dies wäre insbesondere dann der Fall sein, wenn die abweichende Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse nicht auf einer Entscheidung der Eheleute, sondern auf einer von beiden Beteiligten unbeeinflussten Veränderung von Umständen außerhalb von Ehe und Familie beruhe. Hat einer der Ehegatten durch eine von der ursprünglichen Lebensplanung abweichende einvernehmliche Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse – insbesondere durch die Übernahme von Haushaltsführung und Kinderbetreuung – Nachteile beim Aufbau einer eigenen Altersversorgung erlitten, wird diesem Umstand systemgerecht durch den Versorgungsausgleich Rechnung getragen. Führt der Versorgungsausgleich zu einer Halbteilung der von den Ehegatten in der Ehezeit erworbenen Versorgungsrechte, besteht für eine Ausübungskontrolle bezüglich der Vereinbarungen zum Güterrecht regelmäßig kein Anlass mehr, und zwar auch dann nicht, wenn die ehebedingten Versorgungsnachteile des haushaltsführenden Ehegatten durch den Versorgungsausgleich nicht vollständig kompensiert werden konnten und der erwerbstätige Ehegatte in der Ehezeit zusätzlich zu seinen Versorgungsrechten geeignetes Privatvermögen aufgebaut hat.

3. Der Praxistipp

Diese Entscheidung des BGH verdeutlicht, dass der Senat in der Vergangenheit zwar mehrfach angedeutet hat, dass es in Fällen der sogenannten Funktionsäquivalenz von Versorgungs- und Zugewinnausgleich besondere Sachverhaltskonstellationen geben könnte, in denen ein „Hinübergreifen“ auf das andere vermögensbezogene Ausgleichssystem im Rahmen der Ausübungskontrolle in Betracht gezogen werden kann. Diese Erwägungen haben jedoch solche Fälle im Blick, in denen ein haushaltsführender Ehegatte, der zugunsten der Familienarbeit auf die Ausübung einer versorgungsbegründenden Erwerbstätigkeit verzichtet hat, im Falle der Scheidung im Versorgungsausgleich keine Kompensation für seine Nachteile beim Aufbau vom Versorgungsvermögen erlangt, weil der erwerbstätige Ehegatte aufgrund seiner individuellen Vorsorgestrategie keine nennenswerten Versorgungsrechte erworben, sondern seine Altersvorsorge bei vereinbarter Gütertrennung oder sonstigen Modifikationen des gesetzlichen Güterstand auf die Bildung vom Privatvermögen gerichtet hat. Nach Auffassung des BGH kann es in solchen (einzelnen) Fällen geboten erscheinen, dem haushaltsführenden Ehegatten zum Ausgleich für die entgangenen Versorgungsrechte einen modifizierten Zugewinnausgleich zu gewähren, der einerseits durch den zum Aufbau der ergangenen Versorgungsrechte erforderlichen Betrag und andererseits durch die gesetzliche Höhe des Ausgleichsanspruchs beschränkt ist.

Entscheidungen

Kindesunterhalt/Vorzeitiger Auskunftsanspruch

1. Zur Glaubhaftmachung eines wesentlich höheren Einkommens oder Vermögens im Sinne des § 1605 Abs. 2 BGB.

2. Der Umzug von einer Eigentumswohnung, deren Wohnvorteil in einem Unterhaltsvergleich berücksichtigt worden ist, in ein erworbenes Einfamilienhaus stellt eine hinreichende Grundlage für einen vorzeitigen Auskunftsanspruch gemäß § 1605 Abs. 1, Abs. 2 BGB dar.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 22.8.2017 – 9 WF 187/17

I. Der Fall

In einem zwischen den Beteiligten geschlossenen Unterhaltsvergleich war dem Antragsgegner aus dem Bewohnen einer ihm gehörenden Eigentumswohnung ein Wohnvorteil i.H.v. 400 EUR monatlich einkommenserhöhend zugerechnet worden. Der Antragsgegner ist nunmehr in ein ihm gehörendes Einfamilienhaus umgezogen. Nach Auffassung des OLG Brandenburg ist „naturgemäß mit dem Bezug eines Einfamilienhauses oftmals eine Verbesserung der Wohnqualität und im Hinblick darauf ein erhöhter Wohnwert verbunden“. Es sei daher unter Beachtung der Schwierigkeiten einer Glaubhaftmachung jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass dadurch die aus dem Wohnvorteil resultierenden Einkünfte durchaus deutlich gestiegen sind. Die Zweijahresfrist für eine erneute Auskunftserteilung gemäß § 1605 Abs. 2 BGB war noch nicht abgelaufen, wobei die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt des Vergleichsschlusses.

II. Die Entscheidung

Nach Auffassung des OLG Brandenburg kann der Antragsteller vor Ablauf der Zweijahresfrist des § 1605 Abs. 2 BGB erneut Auskunft vom Antragsgegner verlangen, wenn er hinreichend glaubhaft macht, dass der Antragsgegner mittlerweile weiteres Vermögen – aus dem wesentlich höhere Einkünfte resultieren können – erworben hat. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Sinne des § 1605 Abs. 2 BGB hätten sich daran zu orientieren, dass einerseits die Norm den Auskunftsschuldner vor dauernder Inanspruchnahme auf erneute Auskunftserteilung schützen will, andererseits der Auskunftsgläubiger oftmals nur rudimentär von veränderten Einkommens- und/oder Vermögensverhältnissen des Anspruchsgegners erfährt. Deshalb solle es genügen, wenn der Gläubiger Umstände darlegt, die eine – wesentliche – Einkommensverbesserung nahelegen.

Eine nähere Bezifferung des Umfangs der gestiegenen Werte müsse der Antragsteller nicht vornehmen und könne von ihm nicht verlangt werden. Ausreichend soll es daher sein, wenn der Anspruchsteller glaubhaft macht, dass der Antragsgegner befördert worden ist oder eine vermutlich besser dotierte Arbeitsstelle angenommen hat oder dass wesentliche Schuldverpflichtungen weggefallen sind. Auch die Glaubhaftmachung veränderter persönlicher Verhältnisse könne dafür genügen, z.B. ist die Wiederverheiratung hinreichende Grundlage für einen vorzeitigen Auskunftsanspruch.

Klarstellend führt das OLG Brandenburg aus, dass der Antragsteller nicht glaubhaft machen müsse, ob eine wesentliche Steigerung – 10 % und mehr – seines Unterhaltsanspruchs gegen den Antragsgegner aus dem neuen Wohnvorteil resultiert. Zwar sei nicht ausgeschlossen, dass unter Umständen nur eine geringfügige Steigerung erfolgt ist, weil möglicherweise dem – vermutlich erhöhten – Wohnwert dann auch – vermutlich erhöhte – Belastungspositionen, insbesondere Darlehenszinsen, entgegenstehen. Letztendlich könne dies erst bei Darlegung der entsprechenden Wohnverhältnisse abschließend beurteilt werden.

Zweijahresfrist des § 1605 Abs. 2 BGB

Nähere Bezifferung des Umfangs der gestiegenen Werte ist nicht erforderlich

Entscheidungen

Daher sei der Antragsteller befugt, insoweit umfassend neue Auskunft vom Antragsgegner zu verlangen. Hierdurch wäre der Antragsgegner nicht unbillig belastet. Dieser hätte die nunmehr bestehende umfassende Auskunftspflicht vermeiden können, indem er gezielt betreffend seines neuen Wohnvorteils Auskunft – unter Umständen sogar unaufgefordert – erteilt hätte. Da dies nicht erfolgt sei, muss er in Konsequenz den vollständigen Auskunftsanspruch des Antragstellers befriedigen.

III. Der Praxistipp

In der Praxis wird die Verpflichtung der Beteiligten eines Unterhaltsrechtsverhältnisses zur – auch unaufgeforderten – Mitteilung von Veränderungen der Einkommens- und oder Vermögensverhältnisse kaum wahrgenommen, geschweige denn erfüllt.

Die vorliegende Entscheidung macht deutlich, dass insbesondere der Unterhaltsschuldner, gegebenenfalls aber auch der Unterhaltsgläubiger, auch während der Zweijahresfrist des § 1605 Abs. 2 BGB zur unaufgeforderten Mitteilung solcher Veränderungen verpflichtet ist und andererseits die Zweijahresfrist des § 1605 Abs. 2 BGB die Auskunftsverpflichtung des Unterhaltsschuldners während dieses Zeitraums nicht gänzlich ausschließt. Erforderlich ist jedoch, dass der (Auskunfts-)Anspruchsteller Umstände hinreichend glaubhaft macht, aus denen sich ergibt, dass der (Auskunfts-)Anspruchsgegner mittlerweile über höheres Einkommen und/oder weiteres Vermögen, aus dem sich wesentlich höhere Einkünfte ergeben, verfügt.

Entscheidungen

Kindesunterhalt/Freiwilliges Soziales Jahr

Ein Unterhaltsanspruch des Kindes kann dem Grunde nach auch während der Ableistung des Freiwilligen Sozialen Jahres bestehen.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 4.4.2018 – 2 UF 135/17

I. Der Fall

Das noch minderjährige Kind absolviert seit 1.9.2017 ein Freiwilliges Soziales Jahr. Es lebt im Haushalt der Mutter, die vom Vater rechtskräftig geschieden ist. Außerdem lebt im Haushalt der Mutter die bereits volljährige Schwester des Kindes, für die der Vater keinen Unterhalt bezahlt.

II. Die Entscheidung

Grundsätzlich lehnt die überwiegende Auffassung einen Unterhaltsanspruch eines Kindes gegenüber den Eltern während der Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres ab, es sei denn, die Tätigkeit im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres ist eine notwendige Voraussetzung für eine Ausbildung des Kindes. Schließlich obliegt dem Kind nach Abschluss der Schulausbildung die alsbaldige Aufnahme einer Berufsausbildung, die es mit Fleiß und der gebotenen Zielstrebigkeit in angemessener Zeit zu beenden hat.

Nach Auffassung des OLG Frankfurt solle der Jugend-Freiwilligen-Dienst nach der Absicht des Gesetzgebers neben der beruflichen Orientierung und Arbeitserfahrung auch wichtige personale und soziale Kompetenzen vermitteln, die als Schlüsselkompetenzen auch die Arbeitsmarktchancen verbessern.

Kein Unterhaltsanspruch eines Kindes gegenüber den Eltern während der Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres

Aufgrund dieser pädagogischen Ausrichtung des Freiwilligen Sozialen Jahres, die ihren Niederschlag auch in der pädagogischen Begleitung durch regelmäßige Seminare findet, erscheine es durchaus vertretbar, entgegen der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung einen Anspruch auf Ausbildungsunterhalt auch für die Zeit eines Freiwilligen Sozialen Jahres dem Grunde nach anzuerkennen. Das OLG Frankfurt hebt im Rahmen seiner Entscheidung jedoch auch die Besonderheit des zu entscheidenden Fall hervor, nämlich dass der Anspruchsteller noch minderjährig ist. Die zum Unterhaltsanspruch des Kindes während der Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres veröffentlichte Rechtsprechung behandelt durchweg Unterhaltsansprüche volljähriger Kinder, die nach Abschluss der allgemeinen Hochschulreife vor dem Einstieg in eine Ausbildung oder in ein Studium ein solches Jahr absolvierten. Im Zuge dessen macht das Gericht deutlich, dass der Anspruchsteller als minderjähriges Kind den Schutz des § 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB erfährt, sodass seine Obliegenheit zur Sicherstellung seines eigenen Unterhalts zurückhaltender zu bewerten sei als die eines volljährigen Kindes. Außerdem sei vorliegend zu beachten, dass der Antragsgegner seine Zustimmung zur Absolvierung eines Freiwilligen Sozialen Jahres durch den minderjährigen Sohn erteilt hatte.

III. Der Praxistipp

Der Unterhaltsanspruch des volljährigen Kindes während der Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres nach Abschluss der allgemeinen Hochschulreife vor dem Einstieg in eine Ausbildung oder in ein Studium begegnet dem Praktiker regelmäßig. Mittlerweile hat sich diesbezüglich eine herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur dahingehend herausgebildet, dass ein Unterhaltsanspruch des volljährigen Kindes während eines Freiwilligen Sozialen Jahres nicht besteht, sofern diese Tätigkeit nicht eine notwendige Voraussetzung für die angestrebte Ausbildung ist (OLG Naumburg NJW-RR 2007, 1380; OLG Stuttgart FamRZ 2007, 1353; OLG Hamm NZV 2014, 232; OLG Karlsruhe FamRZ 2012, 1648; Wendl/Dose/Klinkhammer, das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl., § 2 Rn 489 m.w.N.).

Die Besonderheit des Sachverhalts, der dem OLG Frankfurt zur Entscheidung vorlag, ergibt sich aus der Minderjährigkeit des Anspruchstellers, der im Hinblick auf die Vorschrift des § 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB besonderen Schutz genießt. Vor diesem Hintergrund ist die Obliegenheit des minderjährigen Kindes zur Sicherstellung seines eigenen Unterhalts signifikant geringer zu bewerten als die eines volljährigen Kindes.

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwalt
Dr. Thomas Eder
Swoboda & Partner
93047 Regensburg
www.swoboda-partner.de
te@swoboda-partner.de

Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.



Deutscher**Anwalt**Verlag

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn
Tel.: 02 28-9 19 11-0 · Fax: 02 28-9 19 11-23

Ansprechpartnerin im Verlag: Christiane Göhring

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.